

Förderrichtlinie zur Vergabe von Zuschüssen an Selbsthilfegruppen

§ 1 Allgemeines

Zuwendungen an Selbsthilfegruppen im Kreis Weimarer Land werden über die Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen (KISS) des Gesundheitsamtes beantragt, in Zusammenarbeit mit den gewählten Vertretern der Selbsthilfegruppen sowie mit dem Gesundheits- und Sozialausschuss des Kreistages Weimarer Land beraten und über das Gesundheitsamt vergeben.

§ 2 Zielgruppen

- (1) Zielgruppen sind informelle Zusammenschlüsse von Betroffenen, die behindert, chronisch erkrankt sind, sich in anderweitigen schwierigen sozialen Situationen befinden oder deren Angehörige. Dazu gehören in besonderem Maße gesprächs- und handlungsorientierte Selbsthilfegruppen, die wenig formalisiert sind und meistens nicht die Rechtsform eines eingetragenen Vereines besitzen. Im Mittelpunkt der Gruppenarbeit steht die Bewältigung von seelischen und sozialen Problemen auf der Basis gegenseitiger Hilfe (z. B. Menschen mit Depressionen, Sucht- und Beziehungsproblemen, Angehörigengruppen etc.)
- (2) Weiterhin sind es Gruppen, die in gesundheitlichen, psychosozialen oder sozialen Bereichen ohne Gewinnorientierung tätig sind. Es soll die gegenseitige unentgeltliche Hilfe gefördert werden.

§ 3 Gewählte Vertreter der Selbsthilfegruppen (Selbsthilfebeirat)

- (1) Alle Vertreter der Selbsthilfegruppen wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von 3 Jahren 6 Betroffene als ihre Interessensvertreter. Letztere haben die Aufgabe, das Gesundheitsamt/KISS bei der Entscheidung über die finanzielle Unterstützung der Selbsthilfegruppen im Sinne dieser Richtlinie zu unterstützen.
Um beschlussfähig zu sein, müssen mindestens 4 der Interessenvertreter anwesend sein. Der Vertreter einer Gruppe muss sich des Stimmrechts enthalten, wenn der Antrag der von ihm vertretenen Selbsthilfegruppe behandelt wird.
- (2) Die KISS nimmt an allen Beratungen der Interessenvertreter teil, legt alle zur Beratung anstehenden Anträge vor und informiert über den aktuellen Stand der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

- (3) Die Interessenvertreter der Selbsthilfegruppen erarbeiten gemeinsam mit dem Gesundheitsamt einen Fördervorschlag für den Ausschuss für Gesundheit und Soziales.
- (4) Die Empfehlungen der gewählten Interessenvertreter der Selbsthilfegruppen haben Priorität und werden bei der Förderentscheidung berücksichtigt.

§ 4

Beteiligung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales

- (1) Die Förderempfehlungen des Selbsthilfebeirates werden dem Ausschuss für Gesundheit und Soziales zur Beratung vorgelegt.
- (2) Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales kann Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge äußern, jedoch nicht beschließen.
- (3) Die Verwaltung berücksichtigt die Vorschläge nach Absatz 2 bei der Förderentscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 5

Förderfähigkeit

- (1) Zuschüsse können insbesondere verwendet werden für:
 - Weiterbildungsveranstaltungen
 - Referentenkosten (und damit in Zusammenhang stehende Kosten, wie z. B. Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Präsente)
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Kosten für Informationsmaterial
 - Kulturelle Veranstaltungen
 - Gemeinschaftliche Unternehmungen und Veranstaltungen
 - Kosten für Bastel- und Beschäftigungsmaterial
 - Kosten für Therapiematerial
 - Telefon-, Porto-, Kopier- und Büromaterialkosten
 - Fahrt- und Reisekosten
 - Raumkosten in angemessener Höhe (max. 100 € je Mietzeitraum)
 - Geräte- und Ausstattungskosten (max. 30% der Gesamtkosten)
- (2) Ein Eigenanteil von mindestens 10% der Gesamtkosten ist von der Selbsthilfegruppe zu tragen und nachzuweisen.

§ 6

Bewilligungsverfahren

- (1) Anträge sind schriftlich, unter Verwendung der vorgegebenen Antragsformulare, an das Landratsamt Weimarer Land, Gesundheitsamt / Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen, Bahnhofstraße 28 in 99510 Apolda zu richten.
- (2) Anträge sind bis zum 31.03. des jeweiligen Kalenderjahres einzureichen. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.
- (3) Dem Antrag sind ein verbindlicher Finanzierungsplan, eine anonymisierte Mitgliederliste (z. B. Margit M. aus Musterhausen) und ein Jahresarbeitsplan für das jeweilige Kalenderjahr beizufügen. Gravierende Änderungen im Finanzierungsplan sind dem Gesundheitsamt umgehend schriftlich mitzuteilen.
- (4) Zuwendungen werden nur im Rahmen vorhandener finanzieller Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (5) Die Dienstanweisung Nr. 1/97 in Verbindung mit den darin enthaltenen Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Kreises Weimarer Land ist zu berücksichtigen.

§ 7

Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

- (1) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
 - (a) er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er ggf. weitere Mittel von Dritten erhält,
 - (b) der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - (c) sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

§ 8

Verwendungsnachweis

- (1) Der Verwendungsnachweis ist schriftlich mit dem entsprechenden Formular dem Landratsamt Weimarer Land, Gesundheitsamt / Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen, Bahnhofstraße 28 in 99510 Apolda einzureichen.
- (2) Dem Verwendungsnachweis ist ein zahlenmäßiger Nachweis (Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben entsprechend dem eingereichten Finanzierungsplan), ein Sachbericht und Originalbelege in Höhe der Fördersumme beizufügen.
Der Zuwendungsempfänger muss mindestens bis zum Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung sämtliche Originalbelege für die Prüfung vorhalten und diese bei Bedarf vorlegen. Sofern sich nach der Prüfung ein anderer Kenntnisstand ergeben sollte, ist der Kreis Weimarer Land berechtigt, für die Dauer von maximal 2 Jahren Einsicht in sämtliche Originalbelege zu nehmen.
- (3) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Ablauf eines Monats nach der Zustellung des Zuwendungsbescheides. Der Verwendungsnachweis ist spätestens bis zum 31.03. des darauf folgenden Kalenderjahres der Verwaltung vorzulegen.

§ 9 Erstattung der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung ist zu erstatten (§ 49a ThürVwVfG), soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 ThürVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- (2) Der Erstattungsanspruch ist insbesondere festzustellen und geltend zu machen, wenn
 - (a) die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - (b) die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - (c) eine auflösende Bedingung eingetreten ist.
- (3) Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
 - (a) die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
 - (b) Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.
- (4) Alle Mitglieder einer Gruppe nach § 2 haften bei Erstattungsansprüchen gesamtschuldnerisch gegenüber dem Landkreis.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt ab 01.01.2019 in Kraft und ersetzt die Förderrichtlinie vom 01.01.1996.

Schmidt-Rose
Landrätin